



LEIHVERTRAG

zwischen der
Technischen Universität München
vertreten durch Herrn Prof. Dr. Arndt Bode
Boltzmannstraße 3, D-85748 Garching b. München

ausführende Stelle: Wartungsgruppe des Lehrstuhls für Rechnertechnik und
 Rechnerorganisation
vertreten durch: Herrn Jürgen Obermeier

- im Folgenden als Verleiher bezeichnet -

und

Herr/Frau: Name
Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Matrikelnummer: Matrikelnummer

- im Folgenden als Entleiher bezeichnet -

Präambel

Im Rahmen der zwischen der Hochschulleitung und der Studentischen Vertretung der TUM vereinbarten Qualitätsoffensive StudiTUM hat die TUM einen Pool von Leih-Laptops zur Überbrückung von Notsituationen eingerichtet. Hieraus kann Studierenden, die für Studienarbeiten einen Laptop benötigen, aber kein geeignetes Gerät besitzen, ein solches im Rahmen der verfügbaren Geräte vorübergehend leihweise bereitgestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht schon aufgrund der begrenzten Zahl an Leihgeräten nicht. Über die Notwendigkeit der leihweisen Bereitstellung entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen der Fachschaftenrat.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher für die im vertragsgegenständlichen Antrag des Entleihers auf Überlassung genannten Zwecke in der Zeit

vom Startdatum bis Enddatum (abhängig 3 Monate, 6 Monate)

unentgeltlich folgendes Notebook als Leihgegenstand:

Inventarnr. Objektbezeichnung
000000000 Notebook BENQ, Ser.Nr 000000000000000000000000

Zubehör: Maus, Netzgerät, Tragetasche,

Der Wert des Leihgegenstands beträgt ca. 1000,-- EURO.

Der Leihgegenstand wird frühestens ab (**Ausgabedatum**), nicht jedoch bevor der unterzeichnete Leihvertrag vorliegt, bereitgestellt.

- 2) Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Insbesondere darf der Entleiher die Sache nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verleihers verändern mit Ausnahme vom Einsatz von Softwareprodukten inklusive Betriebssystem, die für den Überlassungszweck nach § 1 Abs. 1 notwendig sind. In diesem Fall hat der Ausleiher die alleinige Verantwortung bezüglich der erforderlichen Lizenzierung der Softwareprodukte.

Ausnahmen bilden hierbei §3, Punkt 4

- 2a) Die Verwendung der auf den Rechnern installierten Software ist nur für den Einsatz in der studentischen Ausbildung gestattet. Der Entleiher verpflichtet sich zu einem ordnungs-gemäßen Gebrauch dieser Software
- 3) Der Leihgegenstand ist dem Verleiher spätestens nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
- 4) Alle auf dem Rechner verbliebenen Daten werden vom Verleiher unwiderbringlich gelöscht.

§ 2 Kündigung

Unabhängig von der vereinbarten Leihzeit hat der Verleiher das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und den Leihgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Entleiher vom Leihgegenstand vertragswidrig Gebrauch macht, Schäden an dem Leihgegenstand entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen des Verleihers in die Zuverlässigkeit des Entleihers nachhaltig erschüttert wurde.

§ 3 Pflichten des Entleihers

- 1) Jede bei dem Leihgegenstand eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust des Leihgegenstands sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Entleiher ist verpflichtet, den Leihgegenstand vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er hat den Verleiher von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Leihgegenstand gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.

- 3) Der Entleiher darf ausschließlich DVDs mit dem Region-Code „2“ (u.a. Europa) oder Region-Code „0“ (ohne Beschränkung) abspielen, um eine Festlegung des DVD-Laufwerkes auf einen Region-Code zu vermeiden. (Anm.: Dies bitte von technisch-sachkundiger Seite klären und ggf. anpassen lassen.)
- 4) Die Rechner werden mit einer Softwaregrundinstallation ausgeliehen. Diese Software-pakete wurden in lizenzrechtlicher Hinsicht auf die Zulässigkeit in der Verwendung für die studentische Ausbildung geprüft und freigegeben. ,

§ 4 Gewährleistung und Haftung

Der Entleiher ist verpflichtet, den Leihgegenstand sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhafte Verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgegenstandes. Die in § 5 Abs. 2 Satz 6 vereinbarten Wertangaben finden entsprechende Anwendung.

Im Falle von Lizenzverletzungen bei vertragswidrigem Gebrauch stellt der Entleiher den Verleiher von Ansprüchen Dritter frei.

Der Verleiher empfiehlt dem Entleiher, eine geeignete private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die speziell Schäden im Rahmen von Leihverträgen umfassen sollte.

Die Haftung des Verleihers, seiner Beschäftigten und Mitglieder sowie des Freistaats Bayern im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt der Verleiher keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes. Für die Sicherung der durch das Leihgerät bearbeiteten Daten ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich.

§ 5 Kautions und Verzugsfolgen

- 1.) Es wurde eine Kautions von 200,-- € hinterlegt.
- 2.) Kommt der Entleiher schuldhaft seiner Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 zur rechtzeitigen Rückgabe des Leihgegenstands zum festgelegten und ggf. vertraglich verlängerten Rückgabetermin nicht nach, kommt er unmittelbar in Verzug. Für jede angefangene Woche des Verzugs stehen dem Verleiher 25,-- EURO der vom Entleiher geleisteten Kautions zu.

Weitere Ansprüche des Verleihers bleiben hiervon unberührt.

Kommt der Entleiher seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Rechners trotz Mahnung nicht nach, gilt der Leihgegenstand als verloren. Der Entleiher ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verleiher den angemessenen Wert des Leihgegenstands zu erstatten. Die Rückzahlung der Kautions ist verwirkt. Verleiher und Entleiher sind sich einig, dass dieser für Leihgeräte bis zu 2 Jahren 1.000,--

EURO und ältere Leihgeräte 700,-- EURO beträgt. Der Entleiher bleibt berechtigt, einen wesentlich geringeren Zeitwert des Leihgegenstands nachzuweisen. Hierbei hat er auch nachzuweisen, dass die Verringerung des Zeitwertes nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

§ 6 Sonstiges

- 1) Für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe.
- 3) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Garching, den _____

Garching, den _____

(Unterschrift - Verleiher)

(Unterschrift - Entleiher)

Verlängert bis: _____

Garching, den _____

(Unterschrift - Verleiher)